

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für „Strukturbedingte Maßnahmen“

I. Allgemeines

Der Art. 1 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (OFG) besagt, dass die Vertragsparteien übereinkommen „Mittel für Planungen und Projekte, die der Sicherstellung der Verbesserung der Qualität, der Effizienz und Effektivität der Gesundheitsversorgung dienen, vorzusehen.“

Dementsprechend enthält der Voranschlag des Gesundheitsfonds Steiermark seit 2008 den Budgetansatz „Strukturbedingte Maßnahmen“ für die Gewährung von Zuschüssen für Träger von fondsfinanzierten Krankenanstalten in diesem Bereich.

II. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Verwendung von Mitteln aus dem Budgetansatz „Strukturbedingte Maßnahmen“ gemäß Art. 1 Abs 1 Z 2 der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die OFG, wenn strukturverbessernde bzw. –ändernde Vorhaben, infrastrukturelle und/oder organisatorische Änderungen bedingen. Darunter fällt die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die festgelegten Versorgungs- und Planungsziele für die Steiermark im jeweils gültigen Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark oder im Österreichischen Strukturplan Gesundheit zu erreichen.

Die Vorhaben müssen dabei insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- ◆ Übereinstimmung mit dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark (RSG-St) und/ oder mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) in der jeweils geltenden Fassung (idgF),
- ◆ Übereinstimmung mit dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz (StGFG) idgF,

Soweit in der vorliegenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden, gelten folgende Regelungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Gesundheitsfonds Steiermark (RRL GFSTMK) idgF:

- ◆ 1. Abschnitt Grundlagen § 1 bis § 5
- ◆ 2. Abschnitt Förderungsabwicklung §§ 9, 10, 11 und 12

Nicht Gegenstand dieser Regelung sind die Verwendung von Mitteln zur Sicherstellung der Regelfinanzierung des stationären und ambulanten Bereiches, sowie Ersatzanschaffungen aller Art.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Finanzierungszuspruch im Rahmen des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011[1] (Freistellungsbeschluss) erfolgt.

III. Anträge, Unterlagen und Voraussetzungen

Die Verwendung von Mitteln aus dem Budgetansatz „Strukturbedingte Maßnahmen“ für strukturverbessernde bzw. -ändernde Vorhaben kann von der Gesundheitsplattform Steiermark nur über Antrag zuerkannt werden. Das dafür vorgesehene Antragsformular befindet sich auf der Homepage des Gesundheitsfonds Steiermark.

Entsprechende Anträge sind von den Trägern der fondsfinanzierten Krankenanstalten an die Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds Steiermark zu richten und haben folgenden Inhalt aufzuweisen:

- ◆ RechtsträgerIn,
- ◆ betroffene fondsfinanzierte Krankenanstalt,
- ◆ Beschreibung der beabsichtigten strukturbedingten Maßnahme,
- ◆ Gesamtkostendarstellung aufgeschlüsselt nach Kostengruppen (bei Bauinvestitionen zB. aufgeschlüsselt nach ÖNORM B 1801-1),
- ◆ Umsetzungszeitplan inklusive Darstellung der Jahresraten,

Pro Antrag können Mittel bis zur Höhe von maximal 90 % der beschlossenen Gesamtkosten des strukturverbessernden bzw. -ändernden Vorhabens aus diesem Budgetansatz ausbezahlt werden. Mit Antragstellung wird zur Kenntnis genommen, dass mindestens 10 % der Gesamtkosten selbst zu tragen sind.

Anträge können laufend eingebracht werden und sind entsprechend den formalen Vorgaben in der nächsten Sitzung der Gesundheitsplattform zu behandeln.

Sofern aufgrund von Änderungen in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die OFG der Budgetansatz „Strukturbedingte Maßnahmen“ entfällt, werden keine Mittel nach dieser Regelung ausgeschüttet.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Mittel besteht nicht. Die Höhe der Mittel, die jährlich aus diesem Budgetansatz verwendet werden können, ist bei der Beschlussfassung des Voranschlags des Gesundheitsfonds Steiermark für das jeweilige Jahr festzulegen.

IV. Antragsprüfung

Die vollständig ausgefüllten Anträge sind vom Gesundheitsfonds Steiermark hinsichtlich

- ◆ der Berechtigung des/der Antragstellers/in,
- ◆ ihrer Übereinstimmung mit dieser Richtlinie, dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz (StGFG), dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark (RSG-St), dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit und der

- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Gesundheitsfonds Steiermark (RRL GFSTMK) in der jeweils geltenden Fassung,
- ♦ der Kriterien des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dez. 2011

zu prüfen und zu bewerten.

Der Gesundheitsfonds Steiermark behält sich vor, die Anträge durch externe Sachverständige prüfen zu lassen. Bei Investitionen behält sich der Gesundheitsfonds Steiermark des Weiteren vor, eine Baubegleitung und -kontrolle durch eine externe Bauaufsicht oder Projektbegleitung vorzusehen.

Nach erfolgter Prüfung und Bewertung von Seiten des Gesundheitsfonds sind die vorgelegten Anträge an den Wirtschafts- und Kontrollausschuss weiterzuleiten, der sich im Vorfeld der Sitzungen und Beschlussfassung der Gesundheitsplattform Steiermark mit allen budgetrelevanten Antragstexten befasst.

V. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Der Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds Steiermark ist die widmungsgemäße Verwendung der Mittel für strukturverbessernde bzw. -ändernde Vorhaben für die Dauer der Projektlaufzeit jährlich bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Sind die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger als in der Antragstellung, bezieht sich der beschlossene Prozentsatz auf diesen Betrag.

Der Nachweis beinhaltet die Vorlage eines Belegverzeichnisses sowie der entsprechenden Originalbelege und Zahlungsbestätigungen. Die Prüfung eben derselben kann durch den Gesundheitsfonds Steiermark vollständig oder stichprobenartig erfolgen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Auszahlung der beschlossenen Mittel aus diesem Budgetansatz. Die elektronische Übermittlung von Originalrechnungen (Scan) ist zulässig, in diesen Fällen behält sich der Fördergeber vor, insbesondere eine stichprobenartige Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Der Gesundheitsfonds Steiermark kann im Bedarfsfall die Legung unterjähriger Zwischenabrechnungen oder auf Antrag eine Akontierung von Teilbeträgen gestatten.

Der Gesundheitsfonds Steiermark behält sich eine begleitende Kontrolle sämtlicher abrechnungsrelevanter Daten vor und hat das Recht, in sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Mittelzuwendung nach dieser Regelung durch eigene oder beauftragte Personen zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht zu nehmen.

VI. Rückerstattung

Der Antragsteller ist verpflichtet, Mittel zurückzuerstatten, wenn die anweisende Stelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert, die Mittel widmungswidrig verwendet oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht beigebracht wurde.

Werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens förderungsgegenständliche Teile nicht bzw. nicht im vollen Umfang oder auf Grund des Verschuldens des Antragstellers nicht in der vereinbarten Form realisiert, so vermindert sich der Zuschuss im Verhältnis zur Nichtrealisierung bzw. geringeren Realisierung des Vorhabens anteilmäßig bzw. sind allfällig geleistete Zahlungen rückzuerstatten.

Graz, am 09. Dezember 2019